

EG-Datenschutzrichtlinie*

Geänderter Vorschlag der EG-Kommission vom 15.10.1992 für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand der Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Rechte und Freiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
2. Die Mitgliedstaaten beschränken oder untersagen nicht den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten aus Gründen des gemäß Absatz 1 gewährleisteten Schutzes.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeuten:

a) „personenbezogene Daten“: alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen identifiziert werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Nicht als personenbezogen werden Daten betrachtet, die als Statistik dergestalt erfaßt sind, daß die betroffenen Personen vernünftigerweise nicht bestimmbar sind.

b) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Verarbeitung): jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommene Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Ausarbeitung oder Veränderung, die Erstellung von Auszügen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;

c) „Datei mit personenbezogenen Daten“ (Datei): jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die zentral oder an mehreren Standorten geführt wird und nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, deren Ziel darin besteht oder die dazu führt, die Benutzung oder die Kombination von Daten über die betreffende(n) Person(en) zu erleichtern;

d) „Verantwortlicher der Verarbeitung“: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten läßt und über Zweck und Ziel der Verarbeitung, die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Verarbeitungsverfahren, die auf sie angewandt werden, sowie darüber entscheidet, welche Dritte Kenntnis von den genannten Daten haben dürfen;

e) „mit der Verarbeitung beauftragte Person“: die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen der Verarbeitung verarbeitet;

f) „Dritte“: die natürlichen oder juristischen Personen außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen für die Verarbeitung und den Personen, die ermächtigt sind, die Daten unter seiner unmittelbaren Verantwortung oder in seinem Auftrag zu verarbeiten;

g) „Einwilligung der betroffenen Person“: jede ausdrückliche Willensbekundung, mit der die betroffene Person akzeptiert, daß sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern sie über Informationen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die betreffenden Daten oder Datenkategorien, die Empfänger der personenbezogenen Daten sowie Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters verfügt.

Die Einwilligung gilt für den konkreten Fall; sie erfolgt ohne Zwang und kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Rückwirkung.

Artikel 3 Anwendungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten an, die in Dateien gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf:

- Verarbeitungen für die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen;
- Verarbeitungen personenbezogener Daten durch eine natürliche Person für die Ausübung ausschließlich privater und persönlicher Tätigkeiten.

Artikel 4 Anwendbares einzelstaatliches Recht

1. Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an:

* (vorgelegt von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag)

- a) deren Verantwortlicher in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist oder unter seine Staatsgewalt fällt;
- b) deren Verantwortlicher nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, wenn dieser Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisierte oder nichtautomatisierte Mittel im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verwendet.

2. In dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall hat der Verantwortliche der Verarbeitung einem im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats ansässigen Vertreter zu benennen, der in die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen eintritt.

Kapitel II

Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels erfolgt.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels können die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen näher bestimmen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

Abschnitt I

Grundsätze für die Qualität der Daten

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten sehen folgendes vor:

- a) die Verarbeitung personenbezogener Daten hat nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen;
 - b) die Daten müssen für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke erhoben und in einer mit diesen Zweckbestimmungen zu vereinbarenden Weise verwendet werden;
 - c) die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
 - d) die Daten müssen richtig und, falls erforderlich, auf dem neuesten Stand sein; es sind alle Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;
 - e) die Daten dürfen nicht länger in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, als für die Realisierung der angestrebten Zwecke erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können geeignete Garantien für personenbezogene Daten vorsehen, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.
2. Der Verantwortliche der Verarbeitung hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.

Abschnitt II

Grundsätze in bezug auf die Grundlagen der Verarbeitung von Daten

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben;
- b) die Verarbeitung ist erforderlich für die Ausführung des mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrags oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist erforderlich, um einer im einzelstaatlichen Recht oder in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Verpflichtung nachzukommen;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person;
- e) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe in öffentlichem Interesse oder in Ausübung der Staatsgewalt, die dem Verantwortlichen der Verarbeitung oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung des Allgemeininteresses oder berechtigter Interessen des Verantwortlichen der Verarbeitung oder des/der Dritten, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Abschnitt III

Besondere Kategorien der Verarbeitung

Artikel 8

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung von Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die religiöse, philosophische oder moralische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit und Sexualleben.

2. Die Mitgliedstaaten sehen jedoch vor, daß die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten unter nachstehenden Voraussetzungen erfolgen kann:

- a) Die betroffene Person hat schriftlich ihre Einwilligung zu einer solchen Verarbeitung gegeben, außer in den Fällen, in denen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zufolge das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden kann; oder
- b) die Verarbeitung erfolgt durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung oder Vereinigung, die keinen Erwerbszweck verfolgt, im Rahmen ihres berechtigten Ziels und unter der Voraussetzung, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner der Stiftung oder der Vereini-

gung bezieht und die Daten Dritten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen weitergegeben werden; oder

- c) die Verarbeitung erfolgt unter solchen Bedingungen, daß sie die Privatsphäre und die Grundfreiheiten offenkundig nicht beeinträchtigt.

Die unter Buchstabe b genannte Verarbeitung ist von der in Abschnitt VIII dieses Kapitels vorgesehenen Meldepflicht befreit.

3. Die Mitgliedstaaten können aus Gründen des wichtigen öffentlichen Interesses von den Bestimmungen in Absatz 1 Ausnahmen auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift oder einer Entscheidung der Kontrollbehörde vorsehen, in denen die Datenarten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten, die Anforderungen bezüglich des Verantwortlichen der Verarbeitung sowie die geeigneten Garantien näher bestimmt werden.

4. Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nur von Justizbehörden und den durch die betreffenden Entscheidungen unmittelbar betroffenen Personen oder ihren Vertretern aufbewahrt werden; die Mitgliedstaaten können allerdings auf der Grundlage einer nationalen gesetzlichen Bestimmung, die die geeigneten Garantien näher bestimmt, Ausnahmen zulassen.

5. Die Mitgliedstaaten bestimmen, unter welchen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder jedes andere Kennzeichen allgemeiner Bedeutung verwendet werden darf.

Artikel 9

Verarbeitung personenbezogener Daten und Meinungsäußerungsfreiheit

Um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Meinungsäußerungsfreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen, sehen die Mitgliedstaaten für die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von Presseorganen, audiovisuellen Medien sowie von Journalisten zu journalistischen Zwecken vorgenommen werden, von dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen vor.

Abschnitt VI

Information der betroffenen Person

Artikel 10

Information über die Existenz einer Verarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten garantieren jeder Person das Recht, auf Antrag zu erfahren, ob eine Verarbeitung existiert, ihre Zweckbestimmung, die betreffenden Datenkategorien sowie die Dritten oder Kategorien von Dritten, denen die Daten weitergegeben werden, den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters.

2. Die Mitgliedstaaten können unter den in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

Artikel 11

Unterrichtung bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung zu überzeugen hat, daß die Person, bei der Daten erhoben werden, zumindest unterrichtet wird über:

- a) die Zweckbestimmung der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
- b) die Tatsache, ob sie zur Beantwortung der Fragen, die Gegenstand der Erhebung sind, verpflichtet ist oder nicht,
- c) die sie betreffenden Konsequenzen einer unterlassenen Beantwortung,
- d) den Empfänger oder die Kategorien der Empfänger der Daten,
- e) das Vorhandensein der Rechte auf Auskunft und Berichtigung für die sie betreffenden Daten sowie
- f) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Datenerhebung, wenn die Unterrichtung der betroffenen Person die Verfolgung von Kontroll- oder Überwachungsaufgaben verhindern würde, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist oder von dem Zusammenwirken mit solchen Aufgaben herrührt, oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährden würde.

Artikel 12

Unterrichtung bei Weitergabe an einen Dritten

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung in den in Artikel 7 Buchstaben b, c, e und f genannten Fällen davon überzeugt, daß die betroffene Person zu gegebener Zeit, spätestens bei der ersten Weitergabe an einen Dritten, über diese Weitergabe unterrichtet ist sowie zumindest über:

- a) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) die Zweckbestimmungen der Verarbeitung,
- c) die Datenkategorien, die verarbeitet werden,
- d) den Empfänger oder die Kategorien der Empfänger und
- e) das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch.

2. Die Bestimmungen in Absatz 1 finden nicht Anwendung, wenn:

- die betroffene Person bereits von der Weitergabe an einen Dritten oder der Möglichkeit der Weitergabe Kenntnis hat oder
- die Weitergabe an einen Dritten durch ein Gesetz vorgeschrieben ist, das eine Abweichung von der Pflicht, die betroffene Person zu informieren, vorsieht oder
- die Weitergabe an einen Dritten durch einen der Gründe in Artikel 14 Absatz 1 veranlaßt ist.

3. Erweist sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich, ist sie mit unverhältnismäßigen Bemühungen verbunden oder steht ihr ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen der Verarbeitung oder ein vergleichbares Interesse eines Dritten entgegen, so können die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, daß die Kontrollbehörde eine Ausnahme genehmigen kann, wobei gegebenenfalls geeignete Garantien vorzusehen sind.

Abschnitt V

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Artikel 13

Auskunftsrecht

Die Mitgliedstaaten erkennen folgende Rechte der betroffenen Personen:

1. auf Antrag in angemessenen Abständen, unverzüglich und ohne überhöhte Kosten eine Bestätigung des Vorhandenseins sie betreffender personenbezogener Daten, eine Mitteilung dieser Daten in verständlicher Form sowie Informationen über ihre Herkunft und in allgemeiner Weise über ihre Verwendung zu erhalten.
Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß das Auskunftsrecht bei medizinischen Daten nur über einen Arzt wahrgenommen werden kann;
2. nicht durch einen Dritten genötigt werden zu können, ihr Auskunftsrecht wahrzunehmen, um ihm oder einer anderen Person die betreffenden Daten zu übermitteln, außer wenn der Antrag dieses Dritten sich auf einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften stützt;
3. entsprechen den Umständen die Berichtigung, Löschung oder Sperrung unzutreffender oder unvollständiger Daten zu erreichen, wenn ihre Verarbeitung nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht;
4. bei Anwendung von Nummer 3 zu erreichen, wenn die Daten an Dritten weitergegeben wurden, daß die Berichtigung, Löschung oder Sperrung diesen Dritten mitgeteilt wird;
5. bei automatisierten Verarbeitungen, deren Ergebnisse der betroffenen Person entgegengehalten werden, auf Antrag die verwendeten Begründungen zu erfahren.

Artikel 14

Ausnahmen vom Auskunftsrecht

1. Die Mitgliedstaaten können, sofern nicht eine gemeinschaftrechtliche Vorschrift sie hierzu verpflichtet, die Ausübung der in Artikel 10 Absatz 1 und 13 Nummer 1 vorgesehenen Rechte beschränken, wenn eine solche Einschränkung notwendig ist zum Schutz der:
 - a) Sicherheit des Staates;
 - b) Landesverteidigung;
 - c) Strafverfolgung;
 - d) öffentliche Sicherheit;
 - e) ordnungsgemäß begründeten, zwingenden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaft;
 - f) Kontroll- oder Überwachungsaufgaben, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind oder von dem Zusammenwirken mit solchen Aufgaben herrühren;
 - g) gleichwertigen Rechte einer anderen Person und Rechte und Freiheiten anderer.
2. In den in Absatz 1 genannten Fällen muß die Kontrollbehörde auf Antrag der betroffenen Person die notwendigen Überprüfungen vornehmen können, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 zu schützenden Interessen zu kontrollieren.
3. Die Mitgliedstaaten können das Auskunftsrecht der betroffenen Person für Daten einschränken, die vorübergehend personenbezogen aufbewahrt werden, um für statisti-

sche Zwecke dergestalt verarbeitet zu werden, daß die betroffenen Personen vernünftigerweise nicht mehr bestimmbar sind.

Abschnitt VI

Widerspruchsrecht der betroffenen Person

Artikel 15

Widerspruch aus berechtigten Gründen

1. Die Mitgliedstaaten erkennen das Recht der betroffenen Person an, jederzeit aus berechtigten Gründen dagegen Widerspruch einlegen zu können, daß sie betreffende Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind.
2. Im Fall eines berechtigten Widerspruchs hat der Verantwortliche der Verarbeitung diese einzustellen.
3. Der Verantwortliche der Verarbeitung hat sich zu vergewissern, daß vor der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte oder deren Benutzung im Auftrag Dritter für schriftliche Werbezwecke die betroffenen Personen ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, ihre Daten ohne Kosten löschen zu können.

Artikel 16

Automatisierte Einzelentscheidungen

1. Die Mitgliedstaaten räumen jeder Person das Recht ein, keiner sie beschwerenden Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung ergangen ist, die ein Persönlichkeitsprofil erstellt.
2. Die Mitgliedstaaten sehen jedoch unbeschadet der anderen Artikel dieser Richtlinie vor, daß eine Person einer Entscheidung nach Absatz 1 unterworfen werden kann, wenn:
 - a) die Entscheidung im Rahmen eines Vertragsabschlusses oder seiner Erfüllung ergeht und das Begehren der betroffenen Person befriedigt wurde oder geeignete Maßnahmen – unter diesen die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen – die Wahrung ihrer berechtigten Interessen garantieren,
 - b) die Entscheidung durch ein Gesetz erlaubt ist, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person beinhaltet.

Abschnitt VII

Sicherheit der Verarbeitung

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust sowie die Umgestaltung, die Weitergabe und jede andere Form der nicht genehmigten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.
Diese Maßnahmen müssen für die automatisierte Verarbeitung der Daten unter Berücksichtigung des Standes der

Technik sowie der Art der zu schützenden Daten und der Beurteilung potentieller Risiken ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Dazu hat der Verantwortliche der Verarbeitung die Empfehlungen für die Sicherheit und der Datenverarbeitung und die Verknüpfbarkeit von Netzen zu berücksichtigen, die die Kommission nach den in Artikel 33 vorgesehenen Modalitäten ausgearbeitet hat.

2. Für die Übertragung personenbezogener Daten über Netze sind Verfahren zu wählen, die eine angemessene Sicherheit gewährleisten.

3. Besteht die Möglichkeit des Fernzugriffs, so hat der Verantwortliche der Verarbeitung die technischen Anlagen und Programme so zu gestalten, daß der Zugriff im Rahmen der Zulässigkeit der Verarbeitung erfolgt.

4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pflichten obliegen auch den Personen, die bei der Verwirklichung der Verarbeitung Verantwortung tragen, insbesondere der mit der Verarbeitung beauftragten Person.

5. Jeder Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Dritten nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen der Verarbeitung weitergeben, außer wenn Verpflichtungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Abschnitt VIII

Meldung

Artikel 18

Meldepflicht bei der Kontrollbehörde

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften eine Meldung des Verantwortlichen der Verarbeitung oder gegebenenfalls seines Vertreters bei der in Artikel 30 genannten Kontrollbehörde vor, bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl gleichartiger Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Informationen die Meldung zu enthalten hat. Sie umfassen zumindest:

- a) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung;
- c) die Kategorie(n) der betroffenen Personen;
- d) eine Beschreibung der Daten oder der Datenkategorien, auf die sich die Verarbeitung bezieht;
- e) die Dritten oder die Kategorien der Dritten, denen die Daten möglicherweise mitgeteilt werden;
- f) den geplanten Datentransfer in Drittländern;
- g) eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen nach Artikel 17 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

3. Jede Änderung, die die in Absatz 2 genannten Informationen berührt, ist der Kontrollbehörde zu melden.

4. Die Kontrollbehörde prüft vor ihrer Durchführung die Verarbeitungen, die hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen besondere Risiken aufweisen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Tag ihrer Meldung; nach Ablauf dieser Frist gibt die Behörde das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

5. Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, daß gewisse der in Absatz 4 genannten Verarbei-

tungen einer vorherigen Genehmigung durch die Kontrollbehörde unterliegen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die vorgenannte Genehmigung durch Gesetz erfolgt.

Artikel 19

Vereinfachung und Befreiung von der Meldepflicht

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Meldung für bestimmte Kategorien von Verarbeitungen, die die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen, vereinfacht wird oder entfällt. Diese Verarbeitungskategorien betreffen insbesondere das Erstellen beruflicher Schreiben oder Dokumente, die Erfüllung gesetzlicher, buchhaltungsbezogener, steuerlicher oder sozialer Verpflichtungen oder auch die Abfrage bei allgemein zugänglichen dokumentarischen Diensten.

2. Die Maßnahme zur Vereinfachung oder Befreiung von der Meldepflicht wird entweder durch die Kontrollbehörde oder nach Anhörung der Kontrollbehörde erlassen. Die obengenannte Maßnahme beinhaltet im einzelnen für jede Verarbeitungskategorie insbesondere:

- die Zweckbestimmung der Verarbeitung,
- eine Beschreibung der verarbeiteten Daten oder Datenkategorien,
- die Kategorie(n) der betroffenen Personen,
- die Dritten oder Kategorien der Dritten, denen die Daten weitergegeben werden,
- die Aufbewahrungsfrist der Daten,
- gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen die Verarbeitung erfolgt.

3. Die Vereinfachung oder die Befreiung von der Meldepflicht entbindet den Verantwortlichen der Verarbeitung von keiner anderen Verpflichtung aus dieser Richtlinie.

Artikel 20

Manuelle Verarbeitung

Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften die Voraussetzungen festlegen, unter denen die in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Bestimmungen für nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten in Dateien gelten.

Artikel 21

Register der gemeldeten Verarbeitungen

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kontrollbehörde das Register der gemeldeten Verarbeitungen führt. Das Register enthält in den in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Fällen mindestens die Informationen, die in Artikel 18 Absatz 2, Buchstaben a bis f, aufgeführt sind. Es kann von jeder Person eingesehen werden, vorbehaltlich der Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 1 vorsehen können.

Kapitel III

Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Artikel 22

Gerichtliche Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Person bei Verletzung der in dieser Richtlinie garantierten Rechte bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen kann.

Artikel 23

Haftung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Person, deren personenbezogene Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind und die wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder jeder anderen mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie unvereinbaren Handlung einen Schaden erleidet, das Recht hat, von dem Verantwortlichen der Verarbeitung Schadensersatz zu verlangen.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der Verantwortliche der Verarbeitung teilweise oder vollständig von seiner Haftung für Schäden wegen Verlusts oder Zerstörung von Daten oder wegen unbefugten Zugriffs befreit werden kann, wenn er nachweist, daß er die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um den in Artikel 17 und 24 genannten Anforderungen zu genügen.

Artikel 24

Auftragsverarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung im Fall einer Verarbeitung in seinem Auftrag vergewissern muß, daß die erforderlichen Sicherheits- und organisatorischen Maßnahmen beachtet werden; er muß eine Person für die Verarbeitung auswählen, die in dieser Hinsicht ausreichende Gewähr bietet.
2. Die mit der Verarbeitung beauftragte Person nimmt ausschließlich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vor, die in dem mit dem Verantwortlichen der Verarbeitung geschlossenen Vertrag festgelegt ist; sie erhält Weisungen ausschließlich von letzterem. Sie hat die nationalen Durchführungsvorschriften dieser Richtlinie einzuhalten.
3. Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß die in Anwendung dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten einem Dritten durch die mit der Verarbeitung beauftragte Person oder ihre Beschäftigten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen der Verarbeitung weitergegeben werden dürfen.

Artikel 25

Sanktionen

Jeder Mitgliedstaat sieht die Anwendung ausreichender Sanktionen für alle Personen vor, die die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften nicht einhalten.

Kapitel IV

Weitergabe personenbezogener Daten in Drittländern

Artikel 26

Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der vorübergehende oder endgültige Transfer personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung oder zu diesem Zweck erfaßt sind, in ein Drittland nur stattfinden kann, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.
- Abweichend von Absatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, daß Transfer in ein Drittland, das kein angemessenes

Schutzniveau gewährleistet, vorgenommen werden kann, sofern:

- die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem geplanten Transfer im Rahmen vorvertraglicher Beziehungen gegeben hat, unbeschadet gegebenenfalls der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe a; oder
 - der Transfer für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen der Verarbeitung erforderlich ist, unter der Voraussetzung, daß die betroffene Person davon unterrichtet wurde, daß der Transfer in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, beabsichtigt ist oder beabsichtigt werden könnte; oder
 - der Transfer für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist; oder
 - der Transfer für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.
2. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einem Transfer oder einer Kategorie von Datentransfers eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen gesetzlichen Bestimmungen sowie die dort beachteten Standesregeln berücksichtigt.
 3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Fälle mit, in denen ihres Erachtens ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.
 4. Stellt die Kommission auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten oder auf der Grundlage anderer Informationen fest, daß ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau aufweist und dies für die Interessen der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats nachteilig ist, so kann sie Verhandlungen einleiten, um eine Lösung für diese Situation herbeizuführen.
 5. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 feststellen, daß ein Drittland aufgrund der von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.
 6. Die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen haben den Pflichten der Gemeinschaft aufgrund bilateraler und multilateraler internationaler Abkommen zu entsprechen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Artikel 27

Besondere Maßnahmen

1. Unbeschadet von Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz kann ein Mitgliedstaat einen Transfer oder eine Kategorie von Transfers personenbezogener Daten in ein Drittland genehmigen, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, wenn der Verantwortliche der Verarbeitung ausreichende Nachweise erbringt, die sich vor allem aus geeigneten vertraglichen Bestimmungen ergeben können, daß insbesondere die tatsächliche Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.
2. Der Mitgliedstaat unterrichtet rechtzeitig die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über das Genehmigungsvorhaben.
3. Legt ein Mitgliedstaat oder die Kommission vor Wirksamwerden der Genehmigung Widerspruch ein, so erläßt die Kommission die geeigneten Maßnahmen entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2.

Kapitel V Verhaltensregeln

Artikel 28 Nationale Verhaltensregeln

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß von den Interessenverbänden ausgearbeitete Verhaltensregeln ergänzende Maßnahmen im Hinblick auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche festlegen können, unbeschadet der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften.
2. Die Entwürfe der Verhaltensregeln werden von der einzelstaatlichen Kontrollbehörde geprüft, die sich von ihrer Begründetheit und der Repräsentativität der Interessenverbände, die sie vorbereitet haben, überzeugt. Sie holt die Stellungnahmen der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter ein.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen für die amtliche Veröffentlichung der Verhaltensregeln, die eine positive Stellungnahme von der Kontrollbehörde erhalten haben.
4. Jede Verlängerung oder Änderung derartiger Verhaltensregeln unterliegt dem gleichen Verfahren.

Artikel 29 Gemeinschaftliche Verhaltensregeln

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ermutigen die Interessenverbände, an der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Verhaltensregeln zur Durchführung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Besonderheiten mitzuwirken.
2. Die Kommission kann Verhaltensregeln zur Information im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen, zusammen mit der Stellungnahme der in Artikel 31 genannten Gruppe, die diese abgegeben hat und die sich zum Inhalt der Verhaltensregeln und zur Repräsentativität der Verbände auf europäischer Ebene äußert, die sie ausgearbeitet haben. Die Gruppe holt die Stellungnahmen der betroffenen Personen und ihrer Vertreter ein.

Kapitel VI Kontrollbehörde und Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 30 Kontrollbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige staatliche Behörde, die für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten zuständig ist. Diese Behörde hat den Auftrag, die Anwendung der in Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu überwachen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch diese Richtlinie zugewiesen sind. Jeder Mitgliedstaat kann mehrere Kontrollbehörden benennen.
2. Jede Kontrollbehörde verfügt über:
 - Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugriff zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, die unter diese Richtlinie fallen, und auf Einholen aller für

die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen;

- effektive Eingriffsbefugnisse, wie die Anordnung der Sperrung oder Löschung von Daten, des vorläufigen oder endgültigen Verbots einer Verarbeitung, der Vernichtung eines Datenträgers oder die Befugnis, eine Verwarnung an den Verantwortlichen der Verarbeitung zu richten;
 - die Befugnis, die Justizbehörde zu befragen, wenn sie Verstöße gegen die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie feststellt.
3. Jede Person kann sich mit einer Beschwerde oder Eingabe in bezug auf den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollbehörde wenden. Die Person ist zu informieren, wie mit der Eingabe verfahren wurde.
 4. Jede Kontrollbehörde legt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
 5. Die Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten die notwendige Zusammenarbeit für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben untereinander, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen oder die Wahrnehmung von Untersuchungs- oder Eingriffsbefugnissen.
 6. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Kontrollbehörde, ihre Mitglieder und Bediensteten dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Artikel 31 Datenschutzgruppe

1. Es wird eine Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt, nachstehend „die Gruppe“ genannt. Diese unabhängige Gruppe mit beratender Funktion setzt sich aus Vertretern der in Artikel 30 vorgesehenen Kontrollbehörden und einem Vertreter der Kommission zusammen. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollbehörden benannt, so ernennen diese gemeinsame Vertreter, die innerhalb der Gruppe über dieselben Rechte und Pflichten verfügen wie die übrigen Vertreter der anderen Behörden.
2. Die Gruppe wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Das Sekretariat der Gruppe übernimmt die Kommission.
4. Die Gruppe gibt sich ihre Geschäftsordnung.
5. Die Gruppe prüft die Fragen, die ihr Vorsitzender von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eines Vertreters der Kontrollbehörden oder auf Antrag der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt hat.

Artikel 32 Aufgaben der Datenschutzgruppe

1. Die Gruppe hat die Aufgabe:
 - a) zur einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften beizutragen;
 - b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern Stellung zu nehmen;
 - c) die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Vorhaben zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sowie zu allen anderen Vorhaben zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;

d) Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.

2. Stellt die Gruppe fest, daß sich im Bereich des Schutzes der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten schwerwiegende Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen drohen, so teilt sie dies der Kommission mit.

3. Die Gruppe kann in eigener Initiative Empfehlungen zu allen Fragen, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen, abgeben.

4. Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe werden im Sitzungsbericht aufgenommen und der Kommission übermittelt; sie können auch dem in Artikel 34 genannten beratenden Ausschuß mitgeteilt werden.

5. Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Konsequenzen sie aus den Stellungnahmen und Empfehlungen gezogen hat. Sie erstellt hierzu einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

6. Die Gruppe erstellt jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern, den sie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Kapitel VII

Rechtsetzungsbefugnis der Kommission

Artikel 33

Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis

Gemäß dem Verfahren von Artikel 34 Absatz 2 verabschiedet die Kommission die für die Anwendung dieser Richtlinie auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche oder bestimmter Verarbeitungskategorien erforderlichen technischen Modalitäten und die notwendigen Maßnahmen, um die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Artikel 34

Beratender Ausschuß

1. Die Kommission wird durch einen beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch Abstimmung – festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

Schlußbestimmungen

Artikel 35

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1994 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Zeitpunkt, der vor dem 1. Juli 1997 liegen muß, nach dem die Verarbeitungen, die vor dem 1. Juli 1994 erfolgt sind, den einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie entsprechen müssen.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 36

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, den sie gegebenenfalls mit geeigneten Änderungsvorschlägen verbindet. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Artikel 37

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates